



Merkblatt

für die Einbürgerung von Ausländern ohne Einbürgerungsanspruch nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Eine eigenständige Einbürgerung nach Ermessen der Einbürgerungsbehörde kommt in Betracht, wenn an ihr ein öffentliches Interesse besteht. Das Alter des Einbürgerungsbewerbers spielt keine Rolle. Eine solche „Ermessenseinbürgerung“ ist vor allem für die Einbürgerungsbewerber relevant, die nicht die Voraussetzungen für eine eigenständige Einbürgerung von Ausländern mit Einbürgerungsanspruch oder eine Miteinbürgerung als Ehegatte eines Ausländers mit Einbürgerungsanspruch erfüllen. Außerdem gibt es Sonderregelungen, wenn der Einbürgerungsbewerber einer der unten aufgeführten Personengruppen angehört.

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen

- ✓ Erleichterungen können bei der Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen für folgende Personengruppen in Betracht kommen:
- ✓ für Staatenlose, die ihre Staatenlosigkeit nicht selbst herbeigeführt haben
- ✓ für Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge
- ✓ wenn die Einbürgerung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegenüber einer von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 betroffenen Person dient und nicht schon ein Anspruch auf Einbürgerung besteht
- ✓ für ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger
- ✓ für deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus Österreich, Liechtenstein und aus anderen deutschsprachigen Gebieten (z. B. Schweiz)
- ✓ bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses

Zudem werden die Regelungen des § 8 StAG insbesondere bei Personen, bei denen vorübergehende Mehrstaatigkeitsgründe vorliegen, angewandt.

Da die Voraussetzungen für Erleichterungen bei einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG sehr unterschiedlich und auf den Einzelfall bezogen sind, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde des Landratsamtes Ansbach gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255 Euro und ist vor der Einbürgerung zu entrichten. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51 Euro.

Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr von bis zu 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

Der Einbürgerungsantrag ist persönlich abzugeben. Dabei sind die erforderlichen Antragsunterlagen im Original vorzuzeigen.

Dieses Merkblatt ersetzt keine persönliche Vorsprache mit individueller Beratung.

Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache telefonisch einen Termin.